

Bestattungsverordnung

vom 3.12.2019



**Bestattungsverordnung
der Gemeinde Fischenthal**
vom 3. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
Art. 1	Vorschriftenvollzug	3
Art. 2	Bestattungspersonal	3
Art. 3	Friedhofsvorsteher	3
B.	Bestattungen	3
Art. 4	Bestattungen	3
Art. 5	Grabgeläute	3
Art. 6	Aufbahrung	3
Art. 7	Leichentransporte	3
Art. 8	Abdankung	4
Art. 9	Leistungen der Gemeinde	4
C.	Friedhof	4
Art. 10	Friedhof	4
Art. 11	Belegungsplan	4
Art. 12	Verhalten auf dem Friedhof	4
Art. 13	Gräberarten	5
Art. 14	Grabmasse	5
Art. 15	Grabnummer	5
Art. 16	Ruhefristen	5
Art. 17	Nachträgliche Urnenbeisetzungen	5
Art. 18	Gräberräumung	5
Art. 19	Exhumierung	5
D.	Grabmale	6
Art. 20	Grabbezeichnung	6
Art. 21	Gestaltung der Grabmale	6
Art. 22	Bewilligungspflicht	6
Art. 23	Werkstoffe	6
Art. 24	Bearbeitung	6
Art. 25	Schrift und Schmuck	6
Art. 26	Masse	7
Art. 27	Anbringen der Grabmale	7
Art. 28	Instandhaltung	7
Art. 29	Haftung	7
Art. 30	Ausnahmebewilligungen	8
E.	Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten	8
Art. 31	Grabeinfassungen	8
Art. 32	Bepflanzung und Pflege	8
Art. 33	Grabunterhaltsvertrag	8
Art. 34	Schnittblumen	8
F.	Personal	8
Art. 35	Friedhofsvorsteher	8
Art. 36	Friedhofgärtner	9
Art. 37	Totengräber	9
Art. 38	Sarglieferant	9
Art. 39	Leichenwagenführer	9
G.	Schlussbestimmungen	9
Art. 40	Strafbestimmungen	9
Art. 41	Rekursbestimmungen	9
Art. 42	Inkraftsetzung	9

Bestattungsverordnung der Gemeinde Fischenthal

A. Allgemeines

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Vorschriftenvollzug

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Politischen Gemeinde Fischenthal und richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015. Diese ermächtigt den Gemeinderat zum Erlass der für die Durchführung der vorliegenden Gemeinde-Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an die Verwaltungsabteilungen, eine Behörde oder Kommission delegieren.

Art. 2 Bestattungspersonal

Der Gemeinderat ernennt

- den Friedhofgärtner
- den Totengräber
- den Sarglieferanten
- das Bestattungsunternehmen
- allfälliges weiteres Personal

und kann entsprechende Verträge abschliessen.

Art. 3 Friedhofvorsteher

Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens und die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofs ist Sache des Friedhofvorstehers.

B. Bestattungen

Art. 4 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden in der Regel werktags um 13.45 Uhr statt. Die Festlegung erfolgt in Absprache mit dem Friedhofvorsteher. Bei zwei aufeinander folgenden Feiertagen oder unter besonderen Umständen kann der Friedhofvorsteher Ausnahmen bewilligen. Die Beisetzung von Aschenurnen kann von Montag bis Freitag nach Vereinbarung mit dem Friedhofvorsteher jederzeit stattfinden; in der Regel erfolgt sie während des 11.00 Uhr oder des Nachmittagsläutens.

Art. 5 Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Die Leichenschau
- Die amtliche Publikation der Bestattung
- Das Einsargen und den Standardsarg
- Die Überführung des Verstorbenen innerhalb des Kantons Zürich zum Friedhof oder ins Krematorium
- Den Grabplatz
- Die Aufbahrung des Verstorbenen im Katafalk
- Das Öffnen und Eindecken des Grabes
- Das Grabzeichen Grabnummer, (Namensschild mit Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr)
- Die Kremation und die Standardurnen

- Die Kosten für die Todesbescheinigung
- Die Kosten für die Einäscherung (einfache Standardurne) und das notwendige ärztliche Zeugnis

Sämtliche Kosten, welche gemäss der BesV Zürich in Rechnung gestellt werden können, werden in Rechnung gestellt.

Bei auswärtiger Bestattung von Gemeindeeinwohnern leistet die Gemeinde Vergütungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

Art. 6 Bestattung von Auswärtigen

.Auf Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Hinterbliebenen können auch Nichteinwohner auf dem Friedhof Fischenthal bestattet werden.

Die Kosten der Bestattung von Nichteinwohnern auf dem Friedhof Fischenthal sind gemäss Gebührentarif zu verrechnen (maximale Selbstkosten).

Art. 7 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes aufgebahrt. Die Aufbahrungsräume sind grundsätzlich geschlossen, den Hinterbliebenen wird der Zugang ermöglicht.

Art. 8 Abdankung

Die Kirchen stehen für Trauerfeiern zu Verfügung (auch für Konfessionslose). Die anordnungsberechtigten Personen ordnen die Abdankung beim zuständigen Pfarramt an. Die Koordination erfolgt durch das Bestattungsamt.

C. Friedhof und Gräber

Art. 9 Friedhof

Der Friedhof und die Grabstätten sind Eigentum der Politischen Gemeinde Fischenthal.

Art. 10 Gestaltung

Der Gemeinderat ist für den Gestaltungsplan zuständig. Die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage obliegt dem Friedhofvorsteher.

Art. 11 Belegungsplan

Die Friedhofverwaltung führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan. Der Friedhofvorsteher und der Friedhofgärtner sind für die planmässige Belegung verantwortlich.

Art. 12 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Der Gemeinderat regelt die Öffnungszeiten.

Art. 13 Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt

- das Mitführen von Tieren
- das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art (ausgenommen Behinderten- und Unterhaltungsfahrzeuge)
- das Lärmen und Spielen
- das Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern
- das Ablagern von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter
- das Anbieten von Waren aller Art
- störendes Verhalten jeglicher Art

Art. 14 Gräbereinteilung

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- A. Reihengräber für Erwachsene (Erdbestattungsgräber)
- B. Reihengräber für Kinder bis und mit dem 12. Altersjahr (Erdbestattungsgräber)
- C. Urnengräber
- D. Gemeinschaftsgrab für Urnen (nur Urnenbeisetzungen)
- E. Gemeinschaftsgrab für frühverlorene Kinder bis und mit dem ersten Lebensmonat (Erd- und Aschenbeisetzungen)

Art. 15 Grabmasse

Die Gräber und Wege haben folgende Masse (in cm):

	<i>Länge</i> <i>cm</i>	<i>Breite</i> <i>cm</i>	<i>Tiefe</i> <i>cm</i>
Erdbestattungsgräber	180	75	120
Kindergräber	120	50	120
Urnengräber	110	70	80
GG frühverlorene Kinder			60

Die Wege zwischen den Gräbern sind in diesen Massen nicht inbegriffen, sie sind 50 cm breit.

Art. 16 Grabnummer

Jedes Grab wird mit einer fortlaufenden Grabnummer versehen.

Art. 17 Ruhefristen

Die Ruhezeit für alle Gräber beträgt mindestens 20 Jahre. Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Es können höchstens zwei Urnen in einem Grab beigesetzt werden.

D. Grabstätten

Art. 18 Grabzeichen

- a) Jedes Grab erhält ein einheitliches Grabzeichen in Form eines Holzkreuzes. Wird dieses Grabzeichen durch ein privates Grabzeichen ersetzt, so ist es dem Friedhofgärtner zuhanden der Gemeinde zurückzugeben. Sofern die anordnungsberechtigten Personen kein Grabzeichen anbringen und ein solches auch nicht ausdrücklich gewünscht wird, bezeichnet die Gemeinde das Grab mit einer Nummer.
- b) Beim Urnengemeinschaftsgrab kann auf Wunsch und Kosten der anordnungsberechtigten Personen eine Schriftplatte angebracht werden. Diese wird durch einen durch die Gemeinde beauftragten Bildhauer erstellt und enthält Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 19 Gestaltung der Grabmale

Die Grabdenkmäler sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Bei der Gestaltung wird Wert gelegt auf eine schlichte Formgebung, eine gepflegte handwerkliche Ausführung und künstlerisch gestaltete Grabmale.

Art. 20 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von Grabzeichen ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführung ist ein Gesuch um Bewilligung einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Gesteinsart, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer

detaillierten Zeichnung im Massstab 1:10.

Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster, evtl. Modelle oder andere ergänzende Unterlagen beizubringen.

Grabzeichen, die ohne Bewilligung erstellt werden, den Vorschriften oder der Bewilligung nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Friedhofvorstehers zu entfernen.

Art. 21 Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung sind alle Natursteine, Holz und Schmiedeeisen gestattet. Für Schrift und Schmuck kann zusätzlich Bronze und rostfreier Stahl verwendet werden.

Von der Verwendung ausgeschlossen sind:

Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Messing, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche ungünstige Materialien.

Art. 22 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmales müssen einwandfrei und materialgerecht bearbeitet werden. Polierte und glänzende Steine, Schriften und Schmuckformen sind nicht zulässig.

Art. 23 Schrift und Schmuck

Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabzeichen harmonisch einfügen. Gegenstände und Buchstaben aus Bronze und rostfreiem Stahl dürfen nicht glänzen und werden nur bei diskreter Ausführung und fachgerechter mechanischer Befestigung am Grabzeichen bewilligt. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs sowie auffällig bemalte Inschriften sind nicht zulässig.

Der Hersteller darf seinen Namen nur an der Seitenfläche des Grabzeichens in unauffälliger Weise eingravieren.

Art. 24 Masse

Die Höchst- / Mindestmasse für Grabmale (inkl. Sockel) betragen:

Stehende Denkmäler

	<i>Maximum Länge cm</i>	<i>Maximum Breite cm</i>	<i>Minimum Dicke*) cm</i>
Erwachsene	110	50	12
Kinder	70	35	12
Urnen	80	45	12
Stelen	120	40	12

Urnengemeinschaftsgrab:

Es werden keine individuellen Grabmäler aufgestellt.

Das Tiefenmass der Steine soll gute Proportionen aufweisen und sich im Rahmen von 12 bis 30 cm halten.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzformen, Stelen, stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite um 5 cm überschreiten. Die Höhe des Sockels darf 10 % der Gesamthöhe nicht übersteigen.

*) Die Minimaldicken gelten nur für Grabmale in Naturstein.

Grabplatten

	<i>Maximum Länge cm</i>	<i>Maximum Breite cm</i>	<i>Minimum Dicke*) cm</i>
Erwachsene	60	50	15
Kinder	40	35	15
Urnen	50	45	15

Hohe Grabmale sollen schmal ausgebildet sein; breite Grabandenken sind entsprechend niedrig zu gestalten. Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so kann als Schrifträger eine Liegeplatte kleinen Formats im Grabfeld versetzt werden.

Art. 25 Anbringen der Grabzeichen

Grabzeichen auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung angebracht werden. Für Urnengräber entfällt eine Frist.

Das Aufstellen der Grabmäler ist frühzeitig mit dem Friedhofgärtner abzusprechen und hat nach Anleitung des Friedhofgärtners zu erfolgen. Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Der Sockel muss mindestens 10 cm unter dem Erdniveau liegen.

Art. 26 Instandhaltung

Die anordnungsberechtigten Personen bzw. die Vertragspartner aus den geschlossenen Grabverträgen sind verpflichtet, die Grabzeichen in gutem Zustand zu halten; für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabzeichen sind ebenfalls diese Personen verantwortlich.

Der Friedhofvorsteher weist die anordnungsberechtigten Person oder bei deren Fehlen die Erbinnen und Erben an, schadhafte oder schiefstehende Grabmale innert 30 Tagen in Stand zu stellen. Wird die Frist nicht eingehalten, trifft der Friedhofvorsteher die erforderlichen Massnahmen zulasten der Grabunterhaltsvertragspartner.

Art. 27 Haftung

Die Gemeinde Fischenthal übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabzeichen und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 28 Ausnahmbewilligungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 18 bis 24 zu bewilligen.

E. Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten

Art. 29 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen aller Art sind nicht zulässig. Ausnahme bilden die Erdbestattungsgräber, welche durch den Friedhofsgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer immergrünen Pflanze einheitlich eingefasst werden. Diese Einfassung darf nicht beseitigt werden.

Art. 30 Bepflanzung und Pflege

Die Bepflanzung und die Pflege der Gräber erfolgen in der Regel durch den Friedhofgärtner. Der Umfang der Leistungen wird mittels Grabunterhaltsvertrag zwischen den anordnungsberechtigten Personen und dem Friedhofvorsteher geregelt.

Auf ausdrücklichen Wunsch können die Bepflanzung und die Pflege entweder durch die anordnungsberechtigten Personen selbst oder durch ein durch die anordnungsberechtigten Personen beauftragtes Drittunternehmen (Blumengeschäft, Gärtnerei o.ä.) ausgeführt werden, sofern Gewähr für einen ordnungsgemässen Unterhalt besteht. Diesfalls ist ein Selbstpflegevertrag abzuschliessen.

Die gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Hochwachsende Bäume und Sträucher sind nicht gestattet.

Kommen die anordnungsberechtigten Personen der Grabunterhaltungspflicht nicht ordnungsgemäss nach, werden sie mit Fristansetzung aufgefordert, den Missstand zu beheben oder einen Grabunterhaltsvertrag abzuschliessen.

Pflanzen, die die Nachbarsgräber oder die Anlage beeinträchtigen, werden vom Friedhofgärtner ohne Anspruch auf Entschädigung zurückgeschnitten.

Für nicht bewilligte, störende oder nicht gepflegte Gestaltungen/Bepflanzungen kann die Entfernung innert 30 Tagen verlangt werden. Nach Ablauf der Frist wird die Grabfläche ohne Anspruch auf Entschädigung abgeräumt und durch eine Dauerbepflanzung auf Kosten der anordnungsberechtigten Personen ersetzt.

Art. 31 Grabunterhaltsvertrag

Für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes kann beim Friedhofvorsteher ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen werden. Die Kosten müssen für die gesamte Vertragsdauer im Voraus bezahlt werden.

Art. 32 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner besorgt mit seinem Personal:

- den Unterhalt und die Bepflanzung der gesamten Friedhofanlage
- allfällige weitere Verrichtungen gemäss Anweisung des Friedhof- und des Gesundheitsvorstehers.

Die Obliegenheiten des Friedhofgärtners können durch Werkvertrag an einen selbständigen Gärtner vergeben werden.

Art. 33 Totengräber

Der Totengräber ist zuständig für:

- die Aufbahrung bei der Friedhofhalle
- den gesamten Ablauf der Bestattung
- das Öffnen des Grabes in den vorgeschriebenen Massen
- das Zudecken des Grabes, das Aufräumen des Grabplatzes und das Ordnen der Kränze und Schalen
- die Bezeichnung des Grabes mit einer Ordnungsnummer
- die sofortige Rückgabe der Bestattungsanzeige an den Friedhofvorsteher.

Er berät den Gemeinderat und den Friedhofvorsteher in allen Belangen des Totengräberdienstes.

Art. 34 Sarglieferant

Der Sarglieferant ist zuständig für die rechtzeitige Lieferung des Sarges zum Trauerhaus, und die Einsargung des Verstorbenen gemäss den vertraglichen Vereinbarungen.

Art. 35 Bestattungsamt

Das Bestattungsamt ist zuständig für die Überführung des Verstorbenen vom Sterbeort zur Friedhofhalle oder ins Krematorium sowie für die von den Behörden speziell angeordneten Transporte gemäss den vertraglichen Vereinbarungen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 36 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden schriftlich mitgeteilt. Wiederholte Zu widerhandlungen können mit einer Verzeigung geahndet werden.

Der Gemeinderat kann fehlbaren Handwerkern in schweren Fällen die Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof befristet oder gänzlich verbieten.

Art. 37 Einsprache

Einsprachen gegen Anordnungen und Entscheide des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen mit schriftlicher Begründung dem Gemeinderat einzureichen.

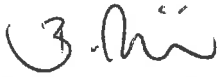
Art. 38 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft

Vom Gemeinderat am 3. Dezember 2019 genehmigt:

Fiscenthal, den 3. Dezember 2019

Namens des Gemeinderates:



Gemeindepräsidentin
B. Dillier



Gemeindeschreiber
J. Friess

***Vorliegende am 3. Dezember 2019 durch den Gemeinderat genehmigte
Verordnung ist am 6. Januar 2020 in Rechtskraft erwachsen.***

